

II. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Schinkel

für die Benutzung und Gebührenerhebung für die "Betreute Grundschule" in Schinkel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schinkel vom 05.12.2019 folgende II. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 9 wird in folgender Fassung eingefügt:

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) Die Gemeinde Schinkel bietet eine Ferienbetreuung ab 15 Kindern in der Betreuten Grundschule in Schinkel an und umfasst 5 Ferienwochen (1 Osterferienwoche, 3 Sommerferienwochen und 1 Herbstferienwoche). Die Betreuung in diesen Wochen findet von Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr statt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Angemeldet werden können Kinder, die die Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal in Schinkel oder Neuwittenbek besuchen und in den Gemeinden Schinkel und Neuwittenbek wohnhaft sind.

Abweichende Regelungen:

- a. Kinder, die nach den Sommerferien in die Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal eingeschult werden, können lediglich in den Sommerferien und in den Herbstferien betreut werden.
 - b. Kinder, die nach den Sommerferien in die 5. Klasse wechseln, können lediglich in den Osterferien und den Sommerferien betreut werden.
- (3) Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden, die in der Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal beschult werden, wird im Einzelfall geprüft.
 - (4) Der Anmeldeschluss für das Jahr 2020 ist der 02.01.2020 und ab 2021 der 01.09. des Vorjahres. Sollte die Kinderzahl von 15 nicht erreicht werden, erhalten die Erziehungsberechtigten bis zum 31.01. eines Kalenderjahres ein Absageschreiben.

- (5) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt monatlich 40,00 Euro und wird für 12 Monate (Januar bis Dezember eines Jahres) erhoben.

Abweichende Regelungen:

- a. Für Kinder, die nach den Sommerferien in die 1. Klasse eingeschult werden, wird die Gebühr von August bis Dezember erhoben.
- b. Für Kinder, die nach den Sommerferien in die 5. Klasse wechseln, wird die Gebühr von Januar bis Juli erhoben.
- (6) Die Ermäßigungen für die Gebühren der Ferienbetreuung richten sich nach § 6 der Satzung.
- (7) Eine Kündigung der Ferienbetreuung nach Anmeldeschluss ist nicht möglich.
- (8) Für den Aufenthalt der Kinder in der Ferienbetreuung schließt die Gemeinde eine Unfallversicherung ab. Kein Versicherungsschutz besteht für den Weg von und zur Ferienbetreuung.

§ 2

Der bisherige § 9 Datenverarbeitung wird zu § 10 der Satzung.

§ 3

Der bisherige § 10 Inkrafttreten wird zu § 11 der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schinkel, den 16.12.2019

Sabine Axmann-Bruckmüller
Bürgermeisterin